

SATZUNG

DES VEREINS „Freundeskreis Hospiz Bad Berka e. V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Hospiz Bad Berka“ und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar, die unverzüglich nach der Gründung des Vereins erfolgen soll, mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Berka.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hospizidee, wie sie in der Satzung des Deutschen Hospiz- und Palliativverband e.V. dargelegt ist, sowie die Förderung des Hospizes Bad Berka und seiner pflegerischen Arbeit. Diese Zwecke entsprechen § 53 AO und haben ihren Ursprung im freiheitlich humanistischen Menschenbild.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Akquise von Spenden, Förderbeiträgen und Sponsoren für die Arbeit des Hospizes in Bad Berka (§ 58 Nr. 1 AO),
 - Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Hospizarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Hospizidee.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung zu bilden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Vorstand kann beschließen, dass für die Übernahme regelmäßiger laufender Verwaltungs-/Vereinsaufgaben durch Vereins- bzw. Vorstandsmitglieder an diese eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Mitgliederversammlung ist über solche vom Vorstand beschlossenen Vergütungen zu informieren.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

8. Der Verein bewahrt Neutralität in Hinblick auf Religion, Rasse und politische Überzeugung seiner Mitglieder.
9. Der Verein kann sich zu Erfüllung seiner satzungsmäßigen Ziele und Zwecke auch Dritter bedienen.

§ 3 Mitgliederschaft

1. Zu dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen ihren Beitritt erklären, die sich zu dem Vereinszweck bekennen. Über das Aufnahmeersuchen entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder können sein
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche die Arbeit des Vereins durch aktive Mitarbeit unterstützen.

Fördernde Mitglieder sind Personen, welche die Ziele des Vereins durch regelmäßige Zuwendungen oder Beiträge unterstützen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Tode
 - b) durch Austritt
 - c) Beendigung oder Kündigung der Zuwendungen/Beiträge (fördernde Mitglieder) oder
 - d) durch Ausschluss.
4. Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben.
5. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein aussprechen, wenn dieses Mitglied offenkundig und grob gegen den Vereinszweck verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Gegen die in Absatz 1 und 4 genannten Entscheidungen des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, was sowohl die Aufnahme als auch den Ausschluss aufschiebt. Die Aufnahmesuchenden bzw. die betroffenen Mitglieder sind hierüber schriftlich zu unterrichten.

§ 4 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einberufen, um Insbesondere
 - a) die Berichte des Vorsitzenden entgegenzunehmen,
 - b) dem Vorstand für das Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen,
 - c) den Jahreshaushalt zu verabschieden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus alle zwei Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
5. Der Termin für die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung oder alternativ per E-Mail an die einzelnen Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung. Für die Wirksamkeit der Einladung genügt die Aufgabe zur Post bzw. das Versenden der E-Mail.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die entsprechende Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren, nicht dem Vorstand angehörenden Mitglied zu unterschreiben. Dieses wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Zur Ausübung des eigenen Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, deren benannter Vertreter bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung muss schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert erfolgen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Fremdstimmen vertreten.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand hat fünf Mitglieder. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand) sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand führt den Verein auf der Grundlage von Beschlüssen, die vom Vorsitzenden protokolliert und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes gezeichnet werden.
3. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei Bedarf können auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand ein oder mehrere Geschäftsführer berufen werden, wobei dessen/deren Aufgaben vorher durch Beschluss des Vorstandes festzulegen sind. Eventuelle Geschäftsführer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Sie sind berechtigt, den Verein im Rahmen ihrer Geschäftsführeraufgaben als besondere

Vertreter nach § 30 BGB zu vertreten. Weitere Personen können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung als Vertreter entsprechend § 30 BGB berufen und mit besonderen Aufgaben betraut werden.

4. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Zu Vorstandssitzungen erfolgt die Einladung durch schriftliche Mitteilung (auf dem Postweg oder alternativ per E-Mail) an die Vorstandsmitglieder eine Woche vor der geplanten Vorstandssitzung unter Beifügung der Tagesordnung. Für die Wirksamkeit der Einladung genügt die Aufgabe zur Post bzw. das Versenden der E-Mail.
5. Nach außen vertreten der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter (jeder einzeln) den Verein.
6. Für die Beschlussfähigkeit und die Entscheidungen des Vorstandes gilt § 5 (Abs. 8 und 9) entsprechend.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder durch elektronische Kommunikation gefasst werden, wenn alle ordentlichen Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Auf diese Weise zustande gekommenen Beschlüsse sind ebenfalls vom Vorsitzenden zu protokollieren; das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder leisten an den Verein einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Trägerwerk Soziale Dienste wohnen plus...gmbH“ Nohra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke (insbesondere ihre Hospizarbeit) zu verwenden hat.

Bad Berka, 23.10.2018

